

§ I Name, Zweck und Sitz des Vereins

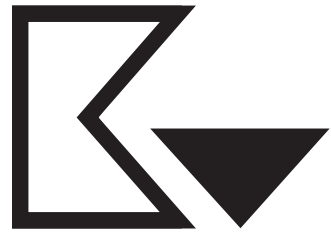
1. Name: Kunstverein Heidenheim »Galerie Akzent«
2. Zweck: Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck, die bildenden Künste zu fördern, insbesondere die Kenntnis des zeitgenössischen Kunstschaffens zu verbreiten und die Liebe zur Kunst zu wecken.
Gewinne zu erzielen ist nicht die Aufgabe des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Heidenheim an der Brenz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

§ II Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a. Jede Volljährige Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz,
 - b. Juristische Personen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, Künstler oder Kunstfreunde durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die dann alle Rechte ordentlicher Mitglieder haben, jedoch von der Beitragspflicht befreit sind.

§ III Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Austritt.
Die Austrittserklärung ist schriftlich dem jeweiligen Vorstand, durch eingeschriebenen Brief einzureichen. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen mit dem Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
2. Durch Ausschluss.
Durch Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied trotz befristeter Mahnung mehr als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entschieden hat. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt hat, wird von der Mitgliederversammlung ein Ehrenrat einberufen, der über den Ausschluss zu entscheiden hat.
3. Durch Tod.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufheben des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Darlehen) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.



§ IV Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ V Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen mittels Rundschreiben an alle Mitglieder einberufen.

Das Einberufungsschreiben muss die Beratungsgegenstände angeben. Weitere Gegenstände dürfen in der Versammlung nur beraten werden, wenn die Dringlichkeit durch Beschluss der Versammlung anerkannt wird.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Festsetzung des Jahresbeitrages für Einzelmitglieder
3. Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Jahr
4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes vorschreiben mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Korporative Mitglieder werden in ihren Mitgliedsrechten durch einen Bevollmächtigten vertreten, der eine Stimme besitzt. Wahlen erfolgen offen, durch einfaches Handheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine andere Form beschließt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzustellen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ VI Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 Mitgliedern, bei mehr als 50 Mitgliedern des Vereins, unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt wird.

§ VII Vorstand

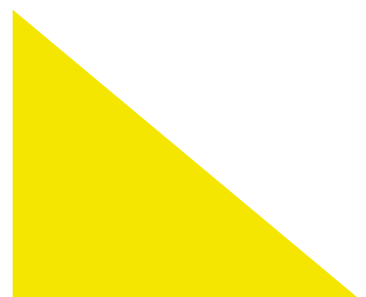
Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:

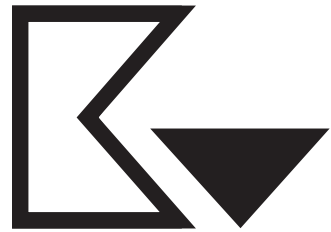
Dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

vier Beisitzern, von denen einer den Schatzmeister im Behinderungsfalle auf Beschluss des Vorstands vertritt.





Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung, setzt die Beiträge der korporativen Mitglieder fest und verwaltet das Vermögen des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten lediglich den Ersatz für ihre Auslagen. Der Vorstand ist im Sinne des §26 des BGB der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind alleine berechtigt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte nach Ablauf ihrer Wahlzeit weiter, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

§ VIII Geschäftsführer (KUSTOS)

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und diesen hauptamtlich oder nebenamtlich anstellen. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte gemäß einer vom Vorstand festzusetzenden Dienstanweisung aus. Er trägt die Bezeichnung KUSTOS und hat in allen Vereinsorganen beratende Stimme.

§ IX Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern des Vereins, oder 1/3 der Mitglieder, bei weniger als 50 Mitgliedern des Vereins, gestellt werden. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ X Auflösung

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn entweder vom Vorstand oder mindestens 20 Mitgliedern, bei mehr als 50 Mitgliedern des Vereins, oder 1/3 der Mitglieder, bei weniger als 50 Mitgliedern des Vereins, ein Antrag auf Auflösung gestellt und eine ordnungsmäßig mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Heidenheim über, zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

